

bAV aktuell

→ **Neues** aus der betrieblichen Altersvorsorge

// URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES (BFH) VOM 20. SEPTEMBER 2016 //

BFH zur Fünftelungsregelung

Nach dem Urteil des BFH findet die „Fünftelungsregelung“ für Kapitalzahlungen aus einer Pensionskasse keine Anwendung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem vor Kurzem veröffentlichten Urteil vom 20. September 2016 (X R 23/15) entschieden, dass Kapitalzahlungen, die auf **steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zurückzuführen sind, der vollen Einkommensteuerpflicht** unterliegen. Die Anwendung einer Steuerermäßigung nach § 34 Absatz 1 und 2 Nr. 4 EStG (Außerordentliche Einkünfte) für die gewählte Kapitalabfindung ist damit nicht gegeben.

Dem konkreten Fall lag eine Entgeltumwandlung über den Durchführungsweg der Pensionskasse zugrunde, bei der die Beiträge steuerfrei geleistet wurden. Mit Erreichen des Rentenalters zahlte die Pensionskasse dann anstelle einer laufenden Rente im Rahmen der **alternativ gewählten Kapitalabfindung** einen Einmalbeitrag aus.

Der BFH sieht im Gegensatz zur Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. unter anderem das Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 24. Juli 2013, IV C 3 S 2015/11/10002, Randnummer 373), bei Kapitalleistungen aus Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds keine Anwendung des § 34 EStG gegeben. Insofern ist die Entscheidung des BFH in diesem Punkt nicht überraschend.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei entsprechenden **Einmalkapitalzahlungen aus einer Pensionskasse** zwar um eine Vergütung für

mehrfürige Tätigkeiten. Die erforderliche „Außerordentlichkeit“ dieser Einkünfte liegt hier nach Ansicht des BFH jedoch nicht vor. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind laut BFH nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspricht.

Da die Möglichkeit der Kapitalabfindung jedoch bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, sei deren **Geltendmachung aber gerade vertragsgemäß** und nicht atypisch. Auch der Umstand, dass die Kapitalabfindungsoption weder eng begrenzt noch auslaufend sei, spricht nach Auffassung des BFH nicht für eine Ausnahmeregelung. Bemerkenswert ist das BFH-Urteil allerdings noch unter einem anderen Gesichtspunkt: Der BFH hat Zweifel zum Ausdruck gebracht, ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt nach § 3 Nr. 63 EStG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung durch eine **Steuerfreiheit der Beiträge** gefördert werden können. § 3 Nr. 63 EStG setze voraus, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans erfolgt. In Randnummer 16 des Urteils führt der BFH aus: „Ein solches Kapitalwahlrecht steht außerhalb der in § 3 Nr. 63 EStG aufgeführten Auszahlungsformen (Rente oder qualifizierter Auszahlungsplan) und wirft daher zumindest Zweifel daran auf, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung in einem derartigen Fall erfüllt sind.“

Aktuell heißt es in dem einschlägigen BMF-Schreiben (BMF vom 24. Juli 2013 in Randnummer 312): „Allein die Möglichkeit, [...] eine Einmalkapitalauszahlung (100% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, steht der Steuerfreiheit noch nicht entgegen.“

Damit wurde auch der in den Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck gebrachte **Wille des Gesetzgebers berücksichtigt** (BT Rrs. 15/2150 vom 9. Dezember 2003, Seite 32).

Die in den Versicherungsbedingungen der Canada Life geregelte optionale Kapitalabfindung wurde sorgfältig und in Einklang mit dem einschlägigen BMF-Schreiben gestaltet.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und wie das BMF auf diese Entscheidung reagieren wird. Die Gelegenheit wäre günstig, im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes Klarstellungen im § 3 Nr. 63 EStG vorzunehmen.

Der BFH bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung, wonach die „Fünftelungsregelung (§ 34 EStG) für die Pensionskasse (damit auch für Direktversicherung und Pensionsfonds) nicht zur Anwendung kommt.

Der BFH äußert überraschend Zweifel an Vereinbarkeit einer Kapitalabfindungsoption mit Wort laut des § 3 Nr. 63 EStG und damit verbundener Steuerfreiheit.

Eine optionale Kapitalabfindung ist gemäß BMF-Schreiben (zuletzt vom 24. Juli 2013) jedoch zulässig. Offen ist, ob und wie das BMF auf das Urteil reagieren wird.